

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen
V/4-GV-476/67-94

Frist:

Bezug

Bearbeiter
Mag. Mayrhofer

Telefon
6159

Datum 20. Dez. 1994
(Sitzungsdatum)
einstempeln

Betrifft

Novelle zum NÖ Tourismusgesetz 1991, LGBl. 7400; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	27. DEZ. 1994
Ltg.:	257/T-3
	Wm. F. Aussch.

Das Tourismusgesetz 1991 hat sich, was die Regelungen über die Träger des Tourismus, die Gliederung der Gemeinden und die Förderung anbelangt, bewährt und ist "gelebtes Recht" geworden.

Die Änderungen, die sich aus den Erfahrungen der Praxis ergeben, werden im Bereich der Förderung der Gebietsverbände und sonstigen Förderungswerbern, des Zuganges zu den Regionen, der Ortstaxe und der Interessentenbeiträge den Ablauf optimieren.

"Weißen Gemeinden", soweit sie touristisch bedeutsam sind, soll die Möglichkeit gegeben werden, Mitglied einer Region zu werden.

Bei den Förderungen wurde die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips genau beachtet; weiters wird festgelegt, daß nur derjenige gefördert werden kann, der den tourismuspolitischen Zielen des Landes nicht widerspricht.

Bei der Ortstaxe wurde der Abgabepflichtige genau definiert.

Bei den Kurorten wurde innerhalb der Kurorte nach Ortsklassen differenziert, da der Gesetzgeber zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes wesentlichen Unterschieden im Tatsachenbereich durch unterschiedliche Regelungen Rechnung tragen muß.

Aufwendige Verfahren gab es beim Seminartourismus (Befreiung von der Ortstaxe aus Anlaß der Berufsausübung oder Berufsausbildung). Im Einzelfall ist der Nachweis schwer zu führen, ob Berufsausübung oder Berufsausbildung vorliegt.

Bei den Behinderten wurden unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes die Bestimmungen betreffend die Befreiung von der Ortstaxe geändert.

Auf die Problematik der "Dauercamper" auf Campingplätzen wurde insofern eingegangen, als eine Pauschalierung der Ortstaxe ermöglicht wird.

Der Jahresumsatz wurde genauer definiert, da dieser als Bemessungsgrundlage für den Nutzen aus dem Tourismus ("Interessentenbeiträge") herangezogen wird.

Die Änderungen bei den Interessentenbeiträgen der Privatzimmervermieter (landesweit einheitliche Prozentsätze und Höchstbeiträge) waren dringend erforderlich, da es bisher große Schwankungen bei Gemeinden innerhalb der selben Ortsklasse gab und oft - da es keine Jahreshöchstbeiträge gab - äußerst hohe Interessentenbeiträge erhoben wurden.

Die Problematik, wie vorzugehen ist, wenn ein Abgabepflichtiger mehrere Tätigkeiten ausübt, wurde geregelt.

Eine Änderung gab es im Anhang (Aufnahme der Drogisten) in Beitragsgruppe D.

Finanzielle Auswirkungen der Novelle:

Finanzielle Auswirkungen für das Land sind in größerem Ausmaß nicht zu erwarten, da Steigerungen bei der Ortstaxe gem. § 11 den Gemeinden und Steigerungen bei der Regionaltaxe (Landesabgabe) gem. § 12 ohnehin den Tourismusregionen zur Verfügung gestellt werden.

Auswirkungen auf Gemeinden und Tourismusregionen:

Laut Stat. Zentralamt waren im Jahr 1993 6,234.779 Nächtigungen* in Niederösterreich zu verzeichnen; S 12,351.776,79 konnten an Regionaltaxen vereinnahmt werden (= 95 %, da sich die Gemeinden 5 % Entschädigung für den Verwaltungsaufwand abziehen dürfen - 100 % = S 13,001.870,--).

Aufgrund dieser Daten konnten die abgabepflichtigen Nächtigungen - Basis sowohl für die Ortstaxen als auch für die Regionaltaxen - errechnet werden:

$$13,001.870 : 2,30 ** = 5,652.987 \text{ abgabepfl. Nächtigungen}$$

Die Differenz von den Gesamtnächtigungen von 6,234.779 und der von uns im Durchschnitt errechneten abgabepflichtigen Nächtigungen von 5,652.987 ergibt die befreite Nächtigungszahl von 581.792.

Unter der Annahme, daß bei Realisierung der geplanten Änderungen bei den Befreiungen in Zukunft ca. 30 % dieser befreiten Nächtigungen abgabepflichtig werden, wären Mehreinnahmen für die Gemeinden (Ortstaxe) sowie für die Tourismusregionen (Regionaltaxe) zu erwarten.

Vorsichtig prognostiziert, könnten diese Mehreinnahmen bei den Ortstaxen ca. S 800.000,-- und bei den Regionaltaxen ca. S 400.000,-- (wieder abzüglich 5 % Entschädigungen für die Gemeinden) ausmachen.

Diese beiden Beträge wurden so errechnet:

30 % von 581.792 Nächtigungen ergeben 174.538 N.

174.538 N x S 4,60** = S 802.875,-- (Mehreinnahmen Gemeinden)

174.538 " x " 2,30** = " 401.437,40 (Mehreinnahmen Tourismusregionen)

Nach gründlichen Überlegungen kommen wir zu dem Schluß, daß die Gemeinden und Tourismusregionen Niederösterreichs durch die vorgesehenen Änderungen finanziell gestärkt werden und daß es für die Touristen keine erheblichen Nachteile daraus geben wird, für Seminartouristen und andere Touristen in der "Grauzone" wird jedoch Ortstaxe und Regionaltaxe zu entrichten sein.

Anmerkungen:

* Jene Gemeinden, die in einem Halbjahr weniger als 500 Nächtigungen erreichen, werden vom Stat. Zentralamt nicht erfaßt; d.h. die tatsächlichen Nächtigungen liegen etwas höher.

** Diese beiden Werte sind Durchschnittswerte.

Die übrigen Änderungen (z.B. Erwartung einer besseren "Meldemoral" bei Privatzimmervermietern durch Jahreshöchstbeiträge, neue Jahresumsatzdefinition aufgrund der UStG-Novelle und des EU-Beitrittes) lassen sich nicht quantifizieren, lassen aber auch keine größeren finanziellen Auswirkungen auf das Land erwarten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß finanzielle Auswirkungen für das Land in größerem Ausmaß nicht zu erwarten sind.

Besonderer Teil

Artikel I

zu Ziff. 1, 2, 3

Die neue Bezeichnung "Tourismusverband" soll die Aufgabe der Verbandes widerspiegeln.

zu Ziff. 4, 5, 6, 7, 8 (§ 7)

Istzustand: Es gibt in NÖ einige touristisch bedeutende Gemeinden, die Mitglieder der für sie geographisch in Betracht kommenden Region sein wollen, es aber nicht können, weil sie sich keinem Tourismusverband anschließen können (möchten).

An der Regelung, daß es zumindest zweier in einem geographisch geschlossenen Gebiet liegender Verbände bedarf, um eine Region zu bilden, wird festgehalten.

Sollzustand: Dennoch soll solchen "weißen" Gemeinden, wenn sie touristisch bedeutsam sind, die Möglichkeit eröffnet werden, Mitglied einer bestehenden Region zu werden.

Dazu bedarf es einerseits der Abfassung der Satzungen der Tourismusregion in diesem Sinn, andererseits einer Durchsetzungsmöglichkeit für das Land, daß die Regionsatzungen entsprechend erweitert werden (§ 7 Abs. 3 (neu))

und schließlich eines Regulativs für das Land, einen allfälligen Wildwuchs "weißer Gemeinden" hintanzuhalten (§ 7 Abs. 2 (neu)).

(Die Voraussetzungen des Abs. 1 [so wie in Abs. 2 angeführt] bedingen eine Aufnahme in die Tourismusregion vor der Zustimmung durch die Landesregierung.)

Konsequenz: Diese Ausnahmgemeinden nehmen am "Leben der Region" teil und stärken die Region.

Gemeinden, die sich nicht durch die (vereinsrechtlich organisierten) Tourismusverbände vertreten lassen wollen, haben dadurch eine Möglichkeit der Mitsprache bei der Mittelverwendung der Regionaltaxe in der Tourismusregion.

Durch den Einschub eines neuen Abs. 2 ist eine Verschiebung der Absatzbezeichnung erforderlich, Abs. 2 alt wird Abs. 3 neu etc.

zu Ziff. 10, 11 (§ 9 neu und § 10 neu)

Mit dieser Bestimmung soll die gesetzliche Basis für Förderungen des Landes geschaffen werden, wobei niemand gefördert wird, der den tourismuspolitischen Zielsetzungen des Landes, die in periodisch aufgestellten Leitbildern verankert sind, widerspricht.

Bei Gemeinden wird der schon in der früheren Bestimmung enthaltene Gedanke der subsidiären Hilfe durch das Land aufrechtgehalten.

Tourismusverbände sollen bei ihren Marketingaktivitäten unterstützt werden, die Einschränkung auf "innovative" Marketingmaßnahmen hat sich als zu restriktiv erwiesen. Das Land NÖ ist am Gedeihen der Verbände interessiert und trachtet, die Verbände bei der Bewältigung ihrer gesamten Marketingmaßnahmen zu unterstützen, Personal- und Büroaufwand bleiben allerdings weiterhin nicht förderbar.

Tourismusregionen bleiben förderfähig, die sonstigen Förderungswerber können nur unterstützt werden, wenn ihr Vorhaben den tourismuspolitischen Zielen des Landes entspricht.

zu Ziff. 12, 15, 18 (§ 11 Abs. 1, 6, 7 neu)

Diese leichte Modifizierung des ursprünglichen Gesetzestextes bewirkt eine eindeutige Festlegung des Abgabepflichtigen (als gleichzeitig demjenigen, der die Ortstaxe abzuführen hat).

Der Unterkunftgeber ist Abgabepflichtiger und Abführungspflichtiger.

§ 11 Abs. 7 dritter Satz (neu)

stellt die rechtliche Basis für die auf Campingplätzen mit sogenannten "Dauercampern" geübte Praxis dar.

Von "Dauercampern" wird Ortstaxe entrichtet. (Beispielsweise in der Marktgemeinde Lunz am See).

zu Ziff. 13 (§ 11 Abs. 4)

Es sollen nur Kurorte der Ortsklasse I ermächtigt sein, eine Ortstaxe bis zu einem Höchstbeitrag von S 15,-- einzuheben. (Differenzierung innerhalb der Kurorte).

Dies ist erforderlich, da es Kurorte der Ortsklasse II gibt (derzeit Bad Vöslau).

zu Ziff. 14 (§ 11 Abs. 6 (alt))

Scheint im Hinblick auf die ohnehin 1991 angehobenen Ortstaxen entbehrlich.

zu Ziff. 16 (§ 11 Abs. 6 (neu) lit. c)

Soll die Lücke, die durch die Ausnahme Berufsausübung - Berufsausbildung entstanden ist und aufwendigste Verfahren nach sich gezogen hat, schließen.

Damit ist zweifelsfrei jede Schulungstätigkeit in Gästeunterkünften (Seminare!!) ortstaxpflichtig, wie sich aus der Definition der WTO (World Travel Organisation) des Tourismus ("... wirtschaftlichen und kulturellen Leben dienende vorübergehende Aufenthalt von Personen in einer Gemeinde ...") ergibt.

(Weiters ist anzumerken, daß ja auch Seminarunterkünfte sowie andere Unterkünfte, in denen Personen aus Anlaß der Berufsausübung oder Berufsausbildung nächtigen, in gleichem Ausmaß wie die anderen Tourismusbetriebe gefördert werden.)

Der Unterkunftgeber ist (nach wie vor) von der Entrichtung der Ortstaxe für Lehrlinge befreit, außerdem ist er nunmehr befreit für Personen, die in Bildungseinrichtungen, welche nicht auf Gewinn gerichtet sind, nächtigen - nicht mehr hingegen jedoch für andere Personen, die aus Anlaß der Berufsausbildung oder Berufsausübung nächtigen, wie etwa Seminarteilnehmer, Vertreter, Monteure usw..

zu Ziff. 17 (§ 11 Abs. 6 lit. d (neu))

Durch diese Bestimmung werden auch die Zivilbehinderten in die Regelung des bisherigen § 11 Abs. 7 lit. d einbezogen.

Dies ganz im Sinne eines behindertenfreundlichen Niederösterreich und im Hinblick auf die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes.

Diejenigen Schwerbeschädigten im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152/1957, die keine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % erreichen, sind künftig nicht mehr von der Entrichtung der Ortstaxe befreit.

Eine entsprechende Befreiungsbestimmung ist auch im Burgenland in Kraft.

Da erfahrungsgemäß der Personenkreis der Schwerbehinderten nicht zu jenen zählt, der über besondere finanzielle Möglichkeiten verfügt, wäre die Ausdehnung der Befreiung von der Ortstaxe auf alle Zivilbehinderte ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % sicherlich ein Anreiz, auch diesem Personenkreis den Antritt einesurlaubes in Niederösterreich attraktiver zu machen, was zu einer besseren Auslastung im NÖ Tourismus beitragen könnte und außerdem - indirekt - zu einer Umsatzsteigerung in denjenigen Wirtschaftsbereichen führen würde, die gemäß der weiter hinten angeführten Studie "Reiseverkehr und Gesamtwirtschaft" Auswirkungen der touristischen Nachfrage auf die Nettoproduktionswerte verzeichnen.

zu Ziff. 21 (§ 13 Abs. 4 neu)

Die Jahresumsatzdefinition entspricht im Wesentlichen der zitierten Definition des Umsatzsteuergesetzes, Bemessungsgrundlage ist der in einer Betriebsstätte in Niederösterreich erzielte Jahresumsatz.

Bei einer Änderung des UStG wird eine neuerliche Novellierung dieser Bestimmung erforderlich sein, da in Landesgesetzen eine dynamische Verweisung auf Bundesgesetze unzulässig ist.

Auch wenn der Umsatz als Bemessungsgrundlage für den "Tourismutzen" nicht völlig unumstritten ist (ähnlich wie bei der Kammerumlage), so gibt es nach Expertenmeinung doch keine einfacher verfügbare Berechnungsbasis.

Sonderregelungen sind für all die Tätigkeiten getroffen, bei denen die Heranziehung des Jahresumsatzes nicht sachgerecht wäre.

zu Ziff. 20, 21 und insb. 22 (§ 13 Abs. 5 neu)

Es werden landesweit einheitliche Prozentsätze für die Privatzimmervermieter eingeführt.

(Bisher erfolgte die Festsetzung der Prozentsätze durch die Gemeinden).

Höchstgrenzen wurden von vielen Seiten gefordert.

Auch dient die Differenzierung innerhalb der Kurorte (Ortsklasse I und II) der größtmöglichen Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes.

Als Jahresumsatz gilt die Summe der eingenommenen Nächtigungs- und Verpflegungsentgelte.

Es wurde der weitere Begriff der "Verpflegung" anstatt des engeren Begriffes des "Frühstücks" gewählt, da gem. § 3 Abs. 2 des NÖ Privatzimmervermietungsgesetzes, LGBI. 7040-0 der Vermieter in Einschichtlage (neben dem Frühstück) auch "andere Speisen und Getränke" entgeltlich verabreichen darf.

zu Ziff. 23 (§ 13 Abs. 6 neu)

Gibt Auskunft darüber, was geschieht, wenn ein Abgabepflichtiger mehrere Tätigkeiten ausübt, die jede für sich allein die Verpflichtung zur Leistung der Abgabe nach sich ziehen:

Aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen wird die Abgabe nur einmal, und zwar von dem Nutzen aus der umsatzmäßig überwiegenden Tätigkeit, eingehoben.

zu Ziff. 24 (Anhang)

Die Aufnahme des Handels mit Drogen, Lacken und Farben in den Anhang war erforderlich, da die Drogisten bisher nicht als Abgabepflichtige angeführt worden sind.

Artikel II

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten: Art. I tritt (um einfacher vollziehbar zu sein) mit Quartalswechsel in Kraft.

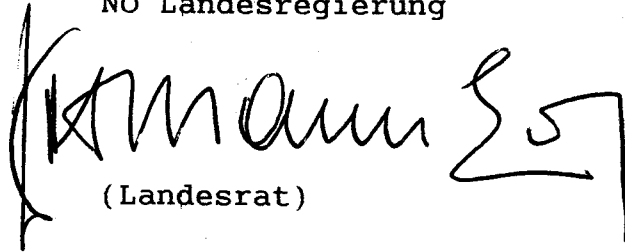
Absatz 2 ermächtigt die Gemeinden, Verordnungen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes zu erlassen, um die Abgaben lückenlos erheben zu können.

Absatz 3 ist eine Übergangsbestimmung. Sinn dieser Übergangsbestimmung ist, daß auch bereits anerkannte Tourismusregionen ihre Satzung entsprechend anpassen müssen und daß die Anerkennung im Nichtanpassungsfall zu widerrufen ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Tourismusgesetz 1991 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Mann', followed by a large, stylized flourish or symbol that resembles a square with a diagonal line and a horizontal bar.

(Landesrat)